

Umgang mit Skill-Datenbanken bei nationalen und internationalen Ausschreibungen

Skill-Datenbanken werden heute in vielen Unternehmen betrieben, um die Qualifikationen der Beschäftigten gezielt zu nutzen. Teilweise dienen sie sogar in Ausschreibungsverfahren im In- und Ausland als Nachweis für entsprechende Mitarbeiterqualifikationen. Welche Überlegungen müssen mit Blick auf einen rechtlich einwandfreien Umgang mit dem Datenschutz angestellt werden? „Solche Datenbanken sind inzwischen allgegenwärtig in der Arbeitswelt. Auch wenn wir sie oftmals nicht mehr bewusst wahrnehmen, so ist gerade hier ein sensibler Umgang mit den Daten erforderlich“, erklärt UIMC-Datenschutzexperte Dr. Jörn Voßbein aus Erfahrung.

Etwas komplexer wird die datenschutzrechtliche Einordnung, wenn personenbezogene Daten an externe Unternehmen z. B. im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens weitergegeben werden. Als Rechtsgrundlage fällt § 32 BDSG dann aus, weil die Datenübermittlung nicht originär der Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses dient. Aber § 28 BDSG ermöglicht eine Interessensabwägung zwischen den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Ergebnis: Zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt die Datenverarbeitung, wenn diese zur Erreichung der Geschäftszwecke der verantwortlichen Stelle (Unternehmen) erforderlich ist. Hierzu zählen auch wirtschaftliche Interessen und damit die Verbesserung des Betriebsergebnisses. Da Aufträge die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens darstellen, ist diese Form der Datenverarbeitung als gerechtfertigt anzusehen. Andernfalls könnten mögliche Auflagen von Ausschreibungsunterlagen nicht eingehalten werden, was dazu führen würde, dass das Unternehmen keine bzw. weniger Aufträge generieren würde.

Die gesamte Ausarbeitung hierzu finden Sie unter communication.uimc.de.

Umgang mit elektronischem Gehaltszettel

Die Digitalisierung schreitet in allen Lebensbereichen voran. Vergleicht man einen Arbeitsplatz von vor 10 oder gar 20 Jahren mit den heutigen Gegebenheiten stellt man gravierende Unterschiede fest. Das papierlose Büro ist zwar längst noch nicht Wirklichkeit geworden, aber immer mehr Dokumente werden digital versandt und archiviert. Auch wenn die monatliche Lohnabrechnung natürlich elektronisch vorgenommen wird, so gehören die „Gehaltszettel“ aber meist noch nicht zu den digital versandten Schriftstücken. „Der elektronische Gehaltszettel ist noch die Ausnahme in Deutschland“, weiß Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein von UIMC zu berichten. Wer als Unternehmer den Weg zur papierlosen Lohnabrechnung gehen will, sollte sich vorher mit den Vorgaben des Datenschutzes auseinandersetzen, denn eins ist klar: eine Lohnabrechnung ist ein hochsensibler Datensatz.

[...]

Fazit: Bei der elektronischen Lohnabrechnung zeigen sich komplexe datenschutzrechtliche Sachverhalte, die seriös von jedem Unternehmen abgearbeitet werden müssen. „Ansonsten könnte es nicht nur Ärger mit dem Datenschutz geben, sondern auch mit der Belegschaft. Nicht auszudenken, welche Unmut durch unberechtigte Einsichtnahmen in Lohnabrechnungen entsteht, nur weil der Datenschutz nun unzulänglich betrachtet wurde“, weist Dr. Jörn Voßbein auf die Risiken der elektronischen Lohnabrechnung hin und mahnt einen sensiblen Umgang an.

Die gesamte Ausarbeitung hierzu finden Sie unter communication.uimc.de.

Schon gewusst?

Für unsere Kunden bieten wir **kostenfreie** Veranstaltungen an, damit Sie nicht nur umfassend über die Änderungen, sondern auch über die zu treffenden Maßnahmen und die Vorgehensweise der Umstellung informiert sind, werden wir verschiedene „Regionalkonferenzen“ in Form einer Roadshow anbieten, so dass Sie frei wählen können, an welchem Ort und Tag Sie teilnehmen möchten. Die ersten Veranstaltungen finden Anfang April statt; weitere folgen im Mai.

Mehr Informationen finden Sie unter Termine.UIMC.de

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Was ändert sich...? Heute: Outsourcing für den Auftraggeber

Ähnlich wie im aktuellen § 11 BDSG, welcher die Auftragsdatenverarbeitung regelt (also die Auslagerung von bestimmten Tätigkeiten wie Personalabrechnung, IT-Support oder Call Center), wird auch nach den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung der wesentlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich sein. Auch ist der Dienstleister („Auftragsverarbeiter“) weiterhin sorgfältig auszuwählen, wobei weiterhin der Fokus auf die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen zu legen ist. Des Weiteren bleibt die Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters und die Kontrollrechte des Auftraggebers erhalten.

Für die Begründung eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses ist auch künftig ein Vertrag notwendig. Dieser Vertrag ist aber nicht mehr zwingend

schriftlich abzuschließen; dies bleibt jedoch weiterhin empfehlenswert. Zulässig ist aber eine Vereinbarung in einem elektronischen Format (Textform ist demnach ausreichend). Die inhaltlichen Anforderungen an den Vertrag sind aus dem Bundesdatenschutzgesetz bekannt bzw. folgen der gängigen Rechtsmeinung. Die Kommission kann hierzu „Standardvertragsklauseln“ erarbeiten.

Mehr Informationen zu den Änderungen finden Sie in der nächsten Ausgabe des Info-Briefs!

Näheres zu den Änderungen finden Sie in unserer Informationsbroschüre „EU-Datenschutz-Grundverordnung (die wichtigsten Änderungen im Überblick)“, welche wir Ihnen gerne zusenden.



EU-Datenschutz-Grundverordnung

Datenschutz-Checkup

Mit Hilfe des auf dem UTAB (UIMC-Tool für Analysen und Berichterstellung) basierenden EU-Datenschutz-Checkup können Sie eine Analyse dahingehend vornehmen, welche Maßnahmen noch ergriffen werden müssen, um Ihre Organisation an der DSGVO auszurichten. Ergebnis des Datenschutz-Checkups ist neben einer Management Summary mit der Beschreibung des aktuellen Stands auch ein Maßnahmenkatalog (inkl. Priorisierung).

Datenschutz.UIMC.de

Freikarten

Die UIMC wird auf dem Fachkongress „IT-Trends Sicherheit“ mit einem Vortrag informieren:

Pragmatischer Umgang mit den neue Anforderungen an die IT und deren Sicherheit durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Interesse? Eine Freikarte erhalten Sie bei einer

Mail an communication@uimc.de mit dem Betreff „FREIKARTE“.

Bochum, 29.03.2017

Mehr unter Termine.UIMC.de [inkl. YouTube-Video].



Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Umgang mit Skill-Datenbanken und elektronischen Gehaltszetteln

Regionalkonferenzen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

